



3003 Bern, 7. Juni 1968

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Polizeiabteilung

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE

Division de police

DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Divisione di polizia

No 356.6 Mu

Bitte in der Antwort angeben

A indiquer dans la réponse

Pregasi ripeterlo nella risposta

Eidg. Politisches Departement
Politische Angelegenheiten3003 B e r n

at:	JD					3/2
Datum	7.6					
Visa	J					J
EPO		-7.6.68				11
Ref.	G.B. 14.21. Au. 4.					

Herr Botschafter,

Für Ihre Mitteilung vom 28.5.1968, mit der Sie uns darüber orientieren, dass anlässlich des neulichen Besuches des österreichischen Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten von Ihrer Seite erneut die Frage der Ratifizierung des schweizerisch-österreichischen Fürsorgeabkommens zur Diskussion gestellt worden ist, danken wir Ihnen.

Wie wir Ihnen durch Schreiben vom 14.10.1965 bekanntgegeben haben, mussten wir uns auf Grund der offiziellen österreichischen Mitteilung, wonach eine Ratifikation des Abkommens seitens Oesterreichs aus verfassungsrechtlichen Gründen unmöglich sei, entschliessen, diese Angelegenheit definitiv abzuschreiben. Wir haben dies den kantonalen Fürsorgedirektionen mit einem Kreisschreiben bekanntgegeben.

Was die österreichische Bereitschaft anbelangt, mit uns in neue Verhandlungen zu treten, wobei als Verhandlungsgrundlage das europäische Fürsorgeabkommen zu dienen hätte, verweisen wir hier auch auf unsere frühere Stellungnahme. Solange unsere Fürsorgeabkommen mit Deutschland und Frankreich für uns in durchaus befriedigender Weise spielen, haben wir kein Interesse daran, diese durch Abkommen zu gefährden, die auf einem andern Prinzip beruhen. Ganz abgesehen davon halten wir fest, dass entgegen der österreichischen Auffassung das schweizerisch-österreichische Fürsorgeabkommen dem europäischen Fürsorgeabkommen keineswegs widerspricht. Beide Abkommen sehen grundsätzlich vor, dass der Wohnsitzstaat die zuständige Fürsorgebehörde ist. Der einzige Unterschied liegt darin, dass das europäische Fürsorgeabkommen den Kostenersatz nicht kennt.



- 2 -

Wir sind der Auffassung, dass in Zukunft davon Abstand genommen werden kann, den österreichischen Behörden in Erinnerung zu bringen, dass sie das seinerzeitige Abkommen nicht ratifiziert haben.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHE POLIZEIABTEILUNG

Der Direktor

